

---

## S 4 AS 4354/14

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende Meldeversäumnis Minderung von Arbeitslosengeld II objektive Beweislast Zugang einer Meldeaufforderung
Leitsätze	1. Es gibt keinen Erfahrungssatz, nach dem Schriftstücke, die den Adressaten nicht erreichen, notwendigerweise wieder an ihren Ausgangspunkt zurückkehren. 2. Der Nachweis des Zugangs eines behördlichen Schreibens kann nicht im Wege statistischer Überlegungen ersetzt werden. Vielmehr ist im Bestreitensfalle der Nachweis des Zuganges der Schriftstücke durch die Behörde zu führen. Bestreitet ein Hilfebedürftiger wiederholt den Erhalt von Schriftstücken, ist es an dem Leistungsträger, dem in geeigneter Weise, nämlich durch die Wahl einer Versendungsform mit Nachweis, entgegenzutreten.
Normenkette	<a href="#">§ 32 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGB II</a> <a href="#">§ 32 Abs. 1 Satz 2 SGB II</a> <a href="#">§ 37 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB X</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 4354/14
Datum	03.08.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 60/18
Datum	28.05.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 3. August 2017 sowie der Bescheid des Beklagten vom 18. Juni 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2014 aufgehoben.

II. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wehrt sich gegen eine von dem Beklagten verhängte Leistungsminderung.

Der Kläger stand bei dem Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Mit Schreiben vom 7. April 2014 ("Einladung") bat der Beklagte den Kläger, am 15. April 2014 um 10.15 Uhr das Jobcenter zur Besprechung seiner aktuellen beruflichen Situation zu besuchen. Wenn der Einladung ohne wichtigen Grund nicht Folge geleistet werde, werde die Leistung um 10 % des nach [§ 20 SGB II](#) maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert. Das Schreiben enthält den Hinweis: "Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise". Der in der Verwaltungsakte befindliche Entwurf des Schreibens enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Seine Rückseite ist unbedruckt. Auch eine gesonderte Rechtsfolgenbelehrung zum Schreiben vom 7. April 2014 ist in der Verwaltungsakte nicht enthalten.

Der Kläger erschien zum festgelegten Zeitpunkt nicht beim Beklagten. Auf ein Anrufungsschreiben vom 14. Mai 2014 reagierte er nicht.

Mit Bescheid vom 18. Juni 2014 stellte der Beklagte eine Minderung des Anspruchs des Klägers auf Arbeitslosengeld II in Höhe von 35,14 EUR monatlich fest. Den Widerspruch vom 17. Juli 2014, mit dem der Kläger die Verfassungswidrigkeit der Minderungsentscheidung geltend machte, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2014 zurück.

Die Klage vom 14. November 2014 hat das Sozialgericht mit Urteil vom 3. August 2017 abgewiesen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Minderungsentscheidung hätten vorgelegen. Der Kläger sei in Kenntnis der Rechtsfolgen der Aufforderung des Beklagten vom 17. April 2014, sich am 28. April 2014 zu melden, nicht nachgekommen. Spätestens nach den Anrufungen vom 7. April 2014 und 17. April 2014 (betreffend vorausgegangene Meldeaufforderungen) habe der Kläger die Rechtsfolge eines Meldeversäumnisses gekannt. Die Einladung vom 17. April 2014 habe ihn auch erreicht. Zwar habe er geltend gemacht, sich an den Erhalt der Einladungen nicht mehr erinnern zu können. Im

---

Rahmen des Freibeweises sei aber zu wardigen, dass weder das Einladungsschreiben an die Behorde zurckgelaufen sei noch der Klager den Nichterhalt der Einladung im Widerspruchsverfahren vorgetragen habe. Vielmehr sei auf eine Rechtsfolgenbelehrung Bezug genommen worden. Einen wichtigen Grund zum Fernbleiben habe der Klager nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen. Das Sozialgericht hat die Berufung gegen sein Urteil zugelassen. Klarungsbedurftig sei, ob eine unverstandliche, unrichtige oder unvollstandige Rechtsfolgenbelehrung nur dann zur Rechtswidrigkeit mit einer Leistungsminderung fuhre, wenn die Moglichkeit bestehe, dass der Mangel der Belehrung fur das minderungsbegrundende Verhalten des Leistungsberechtigten kausal gewesen sein konnte.

Mit seiner gegen das ihm am 21. Dezember 2017 zugestellte Urteil gerichteten Berufung vom 19. Januar 2018 wendet sich der Klager weiter gegen die verangte Leistungsminderung. Er konne sich an einen Zugang der Einladung nicht erinnern. Den Nachweis des Zugangs des Schreibens habe der Beklagte nicht gefuhrt. Der Entwurf dieses Schreibens in der Verwaltungsakte enthalte keine ausreichende Rechtsfolgenbelehrung. Auch sei der Minderungsbescheid verfassungswidrig.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichtes Leipzig vom 3. August 2017 aufzuheben sowie den Bescheid des Beklagten vom 18. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Er bezieht sich auf seine Ausfuhrungen im Widerspruchsbescheid und halt die in erster Instanz ergangene Entscheidung fur zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs sowie der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

I. Die zugelassene Berufung ist begrundet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Denn der Bescheid des Beklagten vom 18. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Klager in seinen Rechten (vgl. [ 54 Abs. 1 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Weder ist belegt, dass das Einladungsschreiben vom 25. Marz 2014 den Klager erreicht hat, noch ist belegbar, dass dem Schreiben eine Rechtsfolgenbelehrung â welchen Inhalts auch immer â beigegeben war.

Voraussetzung fur die Rechtmaigkeit einer Minderungsentscheidung nach [ 5](#)

---

[32 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGB II](#) ist, dass der Leistungsempfänger trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden, nicht nachkommt. Dies gilt nach [Â§ 32 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) nicht, wenn er einen wichtigen Grund für sein Verhalten darlegt und nachweist. Dazu allerdings muss der Leistungsempfänger über den Meldetermin, das heißt den Zeitpunkt, den Meldeort und den Meldezweck informiert sein, ihm muss also eine hinreichend bestimmter Aufforderung zur Meldung (vgl. [Â§ 59 SGB II](#) i. V. m. [Â§ 309 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 1](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch – Arbeitsförderung [SGB III]) bekannt gegeben werden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Januar 2008 – [L 28 B 2119/07 AS ER](#) – juris Rdnr. 4; Sächs. LSG, Beschluss vom 16. Dezember 2008 – [L 7 B 613/08 AS-ER](#) – juris Rdnr. 34, Berlit, in: Mänder [Hrsg.], SGB II [6. Aufl., 2017], Â§ 32 Rdnr. 6, m. w. N.; Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II [4. Aufl., 2017], Â§ 32 Rdnr. 20, m. w. N.; Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB II [Stand: Erg.-Lfg. 03/17], Â§ 32 Rdnr. 20, m. w. N.; Weber, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II [5. Aufl., 2020], Â§ 32 Rdnr. 32, m. w. N.). Für den Umstand, dass eine Meldeaufforderung den Adressaten erreicht hat, trägt nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 37 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2](#) des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) der Grundsicherungsträger die objektive Beweislast, wenn der Zugang der Aufforderung bestritten wird.

Vorliegend ist der Zugang der Einladung bestritten. Zwar hat der Kläger die Formulierung gewählt, er könne sich an den Zugang einer Einladung "nicht erinnern". Diese Formulierung ist nicht etwa lediglich als Hinweis auf eigene unzureichende Gedächtnisleistung zu verstehen. Vielmehr bestreitet der Kläger damit, das Einladungsschreiben vom 17. April 2014 (wie auch andere Schreiben) überhaupt erhalten zu haben. Eine andere Auslegung scheidet schon deshalb aus, weil der Kläger zugleich auf die Beweislast und die Verpflichtung des Beklagten hinweist, im Zweifel den Zugang der Einladung nachzuweisen. Den Nachweis des Zugangs indes kann der Beklagte nicht erbringen. Er hat dieses Einladungsschreiben, wie auch andere, mit einfacher Post versandt und nimmt damit in Kauf, dass der Zugang der Schreiben beim Adressaten nicht über eine entsprechende Urkunde belegt werden kann.

Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Sozialgerichts, aus den erkennbaren Umständen könne im Wege des Freibeweises (vgl. hierzu Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [12. Aufl., 2017], Vor Â§ 51 Rdnr. 20, m. w. N.) darauf geschlossen werden, dass der Kläger die Einladung vom 17. April 2014 erhalten habe. Dafür spricht insbesondere nicht, dass das Schreiben nicht an die Behörde zurückgelaufen ist. Es gibt keinen Erfahrungssatz, nach dem Schriftstücke, die den Adressaten nicht erreichen, notwendigerweise wieder an ihren Ausgangspunkt zurückkehren. Für den Zugang des Einladungsschreibens spricht auch nicht der Umstand, dass der Kläger im Widerspruchsverfahren, zunächst noch ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, das Fehlen eines Einladungsschreibens nicht gerügt hat. Der Kläger hat mit seinem Widerspruch vom 15. Juni 2014 gleichzeitig drei Bescheide, nämlich zwei Minderungsbescheide und einen eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt,

---

angegriffen. Dass er dabei lediglich die Verfassungswidrigkeit der Unterschreitung des Existenzminimums geltend gemacht hat, kann nicht dahin verstanden werden, dass der Zugang der Einladung vom 17. April 2014 zugestanden wird.

Unergiebig ist insoweit schließlich auch der Umstand, dass der Kläger im Widerspruchsverfahren, nunmehr anwaltlich vertreten, mit Schriftsatz vom 8. August 2014 die Fehlerhaftigkeit der Rechtsfolgenbelehrung behauptet hat. Dort heißt es: "Im vorliegenden Fall ist die Rechtsfolgenbelehrung fehlerhaft. Schon allein aufgrund dieses formellen Fehlers hat der Widerspruch Aussicht auf Erfolg". Sodann wird Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 18. Februar 2008 â